

## 411 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

# Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (394 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt und Protokoll betreffend die Anwendung des österreichisch-schweizerischen Abkommens samt Schlußprotokoll über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein.

Am 2. September 1963 wurden in Bern diese beiden zwischenstaatlichen Vereinbarungen, welche die Erleichterung der Grenzabfertigung an der österreichisch-schweizerischen beziehungsweise an der österreichisch-liechtensteinischen Staatsgrenze zum Ziel haben, unterzeichnet.

Das Abkommen regelt die Rechte, Pflichten und Befugnisse, welche den Grenzabfertigungsstellen zustehen (Art. 4 bis 12 und 15 bis 20). Weiters geben die Art. 13 und 14 jenen Bediensteten des Nachbarstaates, welche auf dem Gebiet des Staates, auf dessen Gebiet die Grenzabfertigungsstelle eingerichtet ist, wohnen, verschiedene Begünstigungen fremdenpolizeilicher und zollrechtlicher Natur. Art. 21 schließlich regelt das Recht der Bewohner beider Staaten, bei den nach dem Abkommen zusammengelegten Grenzabfertigungsstellen auch gewerbsmäßig im Zollverfahren tätig zu werden.

Das Protokoll zwischen Österreich, der Schweiz und Liechtenstein trägt der besonderen völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Situation an der österreichisch-schweizerischen Grenze Rechnung. Es räumt den österreichischen Organen auf dem liechtensteinischen Gebiet die gleichen Rechte ein, wie sie den österreichischen Organen auf schweizerischem Gebiet zustehen.

Durch den Art. 1 des Protokolls wird der Geltungsbereich des österreichisch-schweizerischen Abkommens auch auf das Fürstentum Liechtenstein ausgedehnt. Durch den Art. 2 wird bestimmt, daß die demnach für den Bereich des Fürstentums Liechtenstein abzuschließenden Re-

gierungsübereinkommen unter Beteiligung der Regierung dieses Staates abzuschließen sind.

Das Abkommen und das Protokoll, von denen einzelne Bestimmungen verfassungsändernden Charakter haben, bedürfen daher gemäß Art. 50 B.-VG., und zwar hinsichtlich der verfassungsändernden Bestimmungen unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B.-VG., der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Mai 1964 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Zingler und Dr. Josef Gruber das Wort ergriffen, faßte der Ausschuß den einstimmigen Beschluß, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens samt Schlußprotokoll und des Protokolls zu empfehlen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ist der Meinung, daß in diesem Fall die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt, dessen Art. 1 Abs. 3, Art. 3, 4, 5 und 6 verfassungsändernde Bestimmungen sind, samt Schlußprotokoll, dessen Ziffer 4 eine verfassungsändernde Bestimmung ist, sowie dem Protokoll betreffend die Anwendung des österreichisch-schweizerischen Abkommens samt Schlußprotokoll über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein (394 der Beilagen), dessen Art. 1 und 2 verfassungsändernde Bestimmungen sind, die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 13. Mai 1964

Dr. Haselwanter  
Berichterstatter

Mayr  
Obmannstellvertreter